

FAIRAFRIC AG

MÜNCHEN

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2025



Diese Datei ist lediglich eine elektronische Kopie. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform ausgelieferte Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Organe des Unternehmens. Bei einer Weitergabe dieser elektronischen Kopie entstehen daher keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Empfänger der Kopie und der Münchener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.

INHALT

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	4
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4.1 Prüfungsgegenstand	5
4.2 Art und Umfang der Prüfung	6
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
5.1.2 Jahresabschluss	8
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
6. Schlussbemerkung	9

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 4	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Ergänzende Anlagen

Anlage 5	Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

1. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

fairafric AG
München,

(im Folgenden auch Gesellschaft genannt) hat uns mit der freiwilligen Jahresabschlussprüfung gem. § 317 HGB beauftragt.

Diesen Bericht über unsere Prüfung erstatten wir nach Maßgabe der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, an die Gesellschaft.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024. Diese Regeln gelten auch für unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss der fairafri AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 gemäß den Anlagen 1 bis 3 dieses Berichts haben wir den als Anlage 4 beigelegten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 12. Juni 2026, wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die fairafri AG, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der fairafri AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe „Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss“ im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass im Rahmen einer weiteren negativen Entwicklung, trotz der Nachrangdarlehen eine mittelfristige Insolvenz nicht ausgeschlossen werden kann. Damit besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts aufgrund der Start-up-Situation nicht modifiziert. Aufgrund der aktuellen Planung ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft auf Grund der Kakao-Preisentwicklung weiterhin Verluste erwirtschaftet und deshalb eine ausreichende Liquidität, sowie Ertragslage nicht dargestellt werden kann. Der Vorstand geht von weiteren Kapitalerhöhungen aus, damit eine ausreichende Liquidität dargestellt werden kann.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine

wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft nimmt die ihr eingeräumten Erleichterungen gem. § 264 Abs. 1 S. 4 HGB in Anspruch und verzichtet auf die Aufstellung eines Lageberichtes. Aufgrund unserer Prüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss haben sich keine Umstände ergeben, die erkennen lassen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, so dass eine weitergehende gesonderte Lageeinschätzung durch uns nicht erfolgt.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1. Prüfungsgegenstand

Die Gesellschaft ist als kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs 1 HGB einzustufen und damit grundsätzlich nicht prüfungspflichtig.

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung
- und der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der für die Aufstellung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zuständigen Organe der Gesellschaft sowie für unsere Prüfung verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte im Bestätigungsvermerk.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde vom steuerlichen Berater der Gesellschaft aufgestellt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstands zugesichert werden kann.

Ebenso war die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen nicht Gegenstand der Prüfung. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten, erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der freiwillig von uns geprüfte Vorjahresabschluss, der am 1. Juli 2025 vom Aufsichtsrat festgestellt wurde.

Zur Erläuterung von Art und Umfang der Prüfung einschließlich der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze verweisen wir auf die Abschnitte „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ im Bestätigungsvermerk.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit des Vorstands. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist für die Einsetzung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.

Die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss wurden auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden:

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahestehenden Personen,
 - Unregelmäßigkeiten und
- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des (Gesamt-)Unternehmens entsprechend IDW PS. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Gesellschaft.

Im nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- aufgrund der Größe der Gesellschaft i.d.R. Einzelfallprüfungshandlungen
- oder keine weiteren Prüfungshandlungen mehr durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Abgleich der Bankauszüge im Guthabenbereich
- Nachvollzug der erhaltenen Darlehen
- Abstimmung der Forderungen an verbundene Unternehmen
- Entwicklung der Anleihen und deren Verzinsung
- Haftungsverhältnisse, Nachrangabrede

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Aufgrund der geringen Personalstärke haben wir auf eine vollständige Aufnahme des IKS verzichtet. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vom Vorstand und den von ihm beauftragten Mitarbeitern erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich mit der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Wir haben die Prüfung in der Zeit vom 22. Mai bis zum 12. Juni 2026 mit Unterbrechungen überwiegend in unserem Büro durchgeführt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die gesetzlichen Vertreter sowie alle beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise bereitwillig, vollständig und rechtzeitig erteilt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt. Sie haben uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigelegt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften abgeleitet worden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden beachtet.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

6. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfung (IDW PS 450 n.F.) gefertigt.

Eine Verwendung des unter Punkt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, den 12. Juni 2026

**Münchener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
GmbH**




Wolfram Rappl
Wirtschaftsprüfer

FAIRAFRIC AG, MÜNCHEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVAA. ANLAGEVERMÖGEN:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

9.024,00 14.180,00

II. Sachanlagen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.585,50 1.086,50

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Genossenschaftsanteile

69.972,16 69.972,16

6.600,00 6.600,00

76.572,16 76.572,16

87.181,66 91.838,66

B. UMLAUFVERMÖGEN:

I. Vorräte:

Fertige Erzeugnisse und Waren

934.729,38 351.875,29

934.729,38 351.875,29

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Sonstige Vermögensgegenstände

198.591,55 174.314,45

9.901.136,19 7.566.284,55

154.515,76 99.130,87

10.254.243,50 7.839.729,87

III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

655.872,17 1.075.714,53

11.844.845,05 9.267.319,69

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

14.686,03 3.780,00

11.946.712,74 9.362.938,35

348037,03

PASSIVAA. EIGENKAPITAL:

I. Grundkapital

nicht eingeforderte ausstehende Einlagen

770.622,00 712.489,00

0,00 0,00

770.622,00 712.489,00

II. Kapitalrücklage

4.002.346,68 3.073.181,53

III. Bilanzverlust

-2.031.229,37 -2.126.952,98

IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

0,00 0,00

2.741.739,31 1.658.717,55

B. ZUR DURCHFÜHRUNG DER BESCHLOSSENEN KAPITALERHÖHUNG GELEISTETEN EINLAGEN

106.498,40 0,00

C. RÜCKSTELLUNGEN:

Sonstige Rückstellungen

109.318,34 37.389,19

109.318,34 37.389,19

D. VERBINDLICHKEITEN:

1. Anleihen

5.739.215,31 5.437.063,92

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

348.037,03 426.853,03

3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

199.334,59 764,72

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

233.095,33 80.348,68

5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

218.750,00 250.000,00

6. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter

0,00 0,00

7. Sonstige Verbindlichkeiten

2.250.724,43 1.471.801,26

- davon aus Steuern: EUR 54.789,10

(Vorjahr: EUR 10.918,47)

- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:

EUR 11.843,16 (Vorjahr: EUR 1.299,95)

8.989.156,69 7.666.831,61

11.946.712,74 9.362.938,35

FAIRAFRIC AG, MÜNCHEN
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025		2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.005.507,61		4.096.096,47
2. Sonstige betriebliche Erträge		113.881,03		11.341,05
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0,00 (Vj.:4,36)				
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.204.622,27		-3.212.647,47	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-167.596,09	-5.372.218,36	-145.571,31	-3.358.218,78
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-311.358,62		-269.477,54	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	-60.603,56	-371.962,18	-43.698,78	-313.176,32
- davon für Altersversorgung EUR 60.603,56 (Vj.: EUR 43.698,78)				
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-8.547,84		-7.774,98
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-576.951,67		-530.151,24
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 446,12; (Vj.: EUR 459,38,00)				
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		100,94		152,50
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		684.613,77		356.874,26
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 684.613,77 (Vorjahr: EUR 356.874,26)				
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-378.699,69		-284.361,70
- davon an verbundene Unternehmen EUR 16.406,25 (Vorjahr: EUR 10.000,00)				
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		-0,12
11. Ergebnis nach Steuern		95.723,61		-29.218,86
12. Jahresfehlbetrag		95.723,61		-29.218,86
13. Verlustvortrag		-2.126.952,98		-2.097.734,12
14. Entnahme aus der Kapitalrücklage		0,00		0,00
15. Bilanzverlust		-2.031.229,37		-2.126.952,98

ANHANG

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 275 Abs. 1 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Gesellschaft hat nach einem Forderungsverzicht und weiteren Kapitalerhöhungen zum Stichtag keine Unterbilanz mehr. Der Vorstand kann eine mittelfristige bilanzielle Überschuldung trotz der Nachrangdarlehen nicht ausschließen. Wir als Vorstand gehen jedoch auf Grund der aktuell positiven Entwicklung und der Nachrangdarlehen (Anleihen) davon aus, dass sich die Gesellschaft positiv entwickelt und sich auf absehbare Zeit keine Insolvenzstatbestände ergeben.

Entwicklung der Gesellschaft.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	fairafric AG
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 265329

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Abnutzbare Vermögensgegenstände, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten maximal Euro 800,00 betragen (geringwertige Anlagegüter), wurden im Zeitpunkt der Anschaffung sofort abgeschrieben. Das Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens wurde im Geschäftsjahr nicht ausgeübt.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten
- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Anschaffungskosten wurden nach dem Durchschnittsverfahren ermittelt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Abschreibungen auf Forderungen aus Lieferungen werden vorgenommen, sofern eine Wertminderung vorliegt.

Die Bewertung der Bankguthaben und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte zu Nominalwerten.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden zum jeweiligen Tageskurs erfasst. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft hält alle Anteile an der fairafric Ghana Ltd., Ghana. Diese Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr ein Ergebnis von EUR 770.220,00 und weist am 31.12.2025 ein Eigenkapital von EUR - 3.192198 aus.

Weiter hält die Gesellschaft 44% der Anteile an der Amanase GmbH. Diese Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr ein Ergebnis von –6.563,39 EUR und weist am 31.12.2025 ein Eigenkapital von EUR -122.606,59 aus.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten Forderungen aus Kautionen mit einer Restlaufzeit von EUR 621,18.

Grundkapital

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) beträgt zum Bilanzstichtag EUR 770.622,00 (Vj. EUR 712.489,00). Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 770.622,00 ist eingeteilt in 770.622, Stückaktien, davon 627.950 Stammaktien mit Stimmrecht, 76.957 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (mit einem nachzahlbaren Vorabgewinnanteil von EUR 0,02 je ein Stück) sowie in 65.715 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (mit einem nachzahlbaren Vorabgewinnanteil von EUR 0,03 je ein Stück).

Genehmigtes Kapital

Das bedingte Kapital 2021/1 beträgt nach Ausgabe von Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2025 noch 202.390 EUR.

Entwicklung der Kapitalrücklagen

In die Kapitalrücklagen wurde im Geschäftsjahr im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Einstellung von EUR 929.165,15 vorgenommen. Im Geschäftsjahr wurde allerdings auch kein Betrag aus den Kapitalrücklagen entnommen.

Die **Anleihen** sind nicht konvertibel.

Der Betrag der Anleihen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr beträgt EUR 212.128,01 (Vj. EUR 948.054,80). Die Verbindlichkeiten über einem Jahr betragen EUR 5.527.087,30 (Vj. 4.489.009,12).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betragen bis zu einem Jahr von EUR 78.816 (Vj. 78.816 und über einem Jahr EUR 269.221,03 (Vj. 348.037,03).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betragen bis zu einem Jahr von EUR 62.500,00 (Vj. 62.500,00 und über einem Jahr EUR 156.250 (Vj. 187.500,00).

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Von der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft(KfW DEG) sind Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 3.500.000,00 an das Tochterunternehmen, fairafric Ghana Ltd, ausgereicht. Gemäß der Darlehensverträge bestanden Bürgschaften der fairafric AG ohne Einrede der Vorklage zur Sicherung dieser Darlehen. Gemäß Erlassvertrag vom 12.11.2024 ist das Darlehen in Höhe von EUR 3.500.000,00 zuzüglich Zinsen erloschen. Die fairafric AG verpflichtet sich gegenüber der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft(KfW DEG) im Wege eines abstrakten Schuldanerkenntnisses (S 780 BGB) bei Eintritt der im Besserungsschein genannten Bedingungen einen Betrag in Höhe von EUR 3.500.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 6,00% zu zahlen. Mit einer Inanspruchnahme ist derzeit nicht zu rechnen. Darüber hinaus hat die fairafric AG Bürgschaften für Verbindlichkeiten der fairafric Ghana Ltd übernommen. Zum 31.12.2025 bestehen folgende Restverbindlichkeiten:

- a. EUR 300.000,00 gegenüber SOLIDARITÉ INTERNATIONALE POUR LE DÉVELOPPEMENT ET L'INVESTISSEMENT (SIDI)
- b. USD 1.000.000,00 gegenüber Ghana Commercial Bank (GCB)
- c. EUR 86.702,74 gegenüber Stichting Organic Development Finance (ODF)
- d. EUR 125.000,00 gegenüber Palladium International Limited

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Haftungsverhältnisse.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 7.

Mitglieder des Vorstandes waren im Geschäftsjahr

- Reimers Hendrik, Kaufmann, Herrsching am Ammersee (Vorstandsvorsitzender
- Schaller, Jonas, Kaufmann, München

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied, zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Beide Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Bzgl. der Zahlungen an die Vorstände wird von Schutzklausel Gebrauch gemacht.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr:

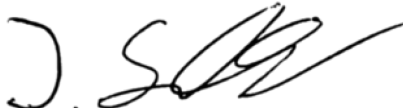
- Wolf-Rüdiger Daetz (Aufsichtsratsvorsitzender, bis 14.11.2025, danach ordentliches Mitglied)
- Andreas Sturm stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, bis 14.11.2025) ab 14.11.2025 ordentliches Mitglied
- Tamas Vince bis 14.11.2025
- Victoria Reinsch (Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende; ab 14.11.2025)

- Cord Budde (Mitglied des Aufsichtsrates, bis 14.11.2025)
- Kwabena Owusu-Adjei (Mitglied des Aufsichtsrates, ab 14.11.2025)
- Thomas Hoyer (Aufsichtsratsvorsitzender, ab 14.11.2025)

Der Vorstand schlägt vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterschrift des Vorstands

München, 23.06.2026



Ort, Datum

Unterschrift

FAIRAFRIC AG, MÜNCHEN

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2025

	ANSCHAFFUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	01. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	01. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE:										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.332,74	0,00	0,00	34.332,74	20.152,74	5.156,00	0,00	25.308,74	9.024,00	14.180,00
	34.332,74	0,00	0,00	34.332,74	20.152,74	5.156,00	0,00	25.308,74	9.024,00	14.180,00
II. SACHANLAGEN:										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.960,79	3.890,84	886,39	33.965,24	29.874,29	3.391,84	886,39	32.379,74	1.585,50	1.086,50
	30.960,79	3.890,84	886,39	33.965,24	29.874,29	3.391,84	886,39	32.379,74	1.585,50	1.086,50
III. FINANZANLAGEN:										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	69.972,16	0,00	0,00	69.972,16	0,00	0,00	0,00	0,00	69.972,16	69.972,16
2. Genossenschaftsanteile	6.600,00	0,00	0,00	6.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.600,00	6.600,00
	76.572,16	0,00	0,00	76.572,16	0,00	0,00	0,00	0,00	76.572,16	76.572,16
	141.865,69	3.890,84	886,39	144.870,14	50.027,03	8.547,84	886,39	57.688,48	87.181,66	91.838,66

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die fairafri AG, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der fairafri AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe „Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss“ im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass im Rahmen einer weiteren negativen Entwicklung, trotz der Nachrangdarlehen eine mittelfristige Insolvenz nicht ausgeschlossen werden kann. Damit besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts aufgrund der Start-up-Situation nicht modifiziert. Aufgrund der aktuellen Planung ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft auf Grund der Kakaopreisentwicklung weiterhin Verluste erwirtschaftet und deshalb eine ausreichende Liquidität sowie Ertragslage nicht dargestellt werden kann. Der Vorstand geht von weiteren Kapitalerhöhungen aus, damit eine ausreichende Liquidität dargestellt werden kann.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen

sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 12. Juni 2026



**Münchener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
GmbH**


Rappl
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE****I. Handelsregister und Gesellschaftsvertrag**

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht München im Handelsregister, Abteilung B, unter Nr. 265329 seit dem 20. April 2021 eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 20. November 2020 (Nachtrag vom 11.1.2022) geschlossen und zuletzt mit Aufsichtsratsbeschluss vom 19. Oktober 2025 geändert (Erhöhung des Grundkapitals bzw. des genehmigten Kapitals).

Das genehmigte Kapital vom 25. 10.2025 beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 202.390,00.

II. Vorstand und Vertretungsbefugnis**Mitglieder des Vorstandes waren im Geschäftsjahr**

- Reimers Hendrik, Kaufmann, Herrsching am Ammersee (Vorstandsvorsitzender)
- Schaller, Jonas, Kaufmann, München

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied, zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Beide Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Bzgl. der Zahlungen an die Vorstände wird von Schutzklausel Gebrauch gemacht.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr:

- Wolf-Rüdiger Daetz (Aufsichtsratsvorsitzender bis 14.11.2025; ordentliches Mitglied ab 14.11.2025)
- Andreas Sturm (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender bis 14.11.2025; ordentliches Aufsichtsratsmitglied)
- Victoria Reinsch (stellv. Aufsichtsvorsitzende; ab 14.11.2025)
- Cord Budde (Mitglied des Aufsichtsrates, bis 14.11.2025)
- Kwabena Owusu-Adjei (Mitglied des Aufsichtsrates, ab 14.11.2025)
- Thomas Hoyer (Aufsichtsratsvorsitzender ab 14.11.2025)
- Tamas Vincze (bis 14.11.2025)

IV. Grundkapital

Das voll eingezahlte Grundkapital beträgt mit letzter Eintragung am 26. Februar 2026 EUR 776.534,00.

Zum Bilanzstichtag betrug das Grundkapital EUR 770.622, nach Nutzung des genehmigten Kapitals.

V. Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 1. Juli 2025 gebilligt. Der Jahresabschluss ist somit festgestellt

Auf der Gesellschafterversammlung am 14. November 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024
- Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025
- Wahl zum Aufsichtsrat
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

VI. Sonstiges

Haftungsverhältnisse

Zu Haftungsverhältnissen der Gesellschaft gemäß § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang.

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft war bisher Gegenstand einer umsatzsteuerlichen Außenprüfung. Auskunftsgemäß ergaben sich keine Effekte.

C. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Gegenstand des Unternehmens

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Produktion von Lebensmitteln und anderen Waren in Afrika und Vertrieb dieser Produkte weltweit.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen i. S. § 285 Nr. 3 HGB, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind, verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.